

# Essbare Stadt Bamberg

Satzung

Stand 28.07.2017

Essbare Stadt Bamberg

c/o Matthias Schöring

Gaustadter Hauptstraße 125, 96049 Bamberg

[essbarestadt@transition-bamberg.de](mailto:essbarestadt@transition-bamberg.de)

# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Name und Sitz des Vereins.....	4
2 Zweck.....	4
3 Gemeinnützigkeit.....	5
4 Mitgliedschaft.....	5
5 Transparenz.....	6
6 Entscheidungsfindung.....	6
7 Mitgliedsbeiträge.....	6
8 Organe des Vereins.....	6
8.1 Mitgliederversammlung.....	6
8.2 Vorstand.....	7
8.3 Vorstandsgruppe.....	8
9 Geschäftsordnung.....	9
10 Auflösung des Vereins.....	9

# Präambel

Eine Vision: unsere Stadt, in der sich Menschen auf öffentlichen Plätzen treffen und dort stehende Blumenkübel gemeinsam selbst bepflanzen. Tomaten, Gurken, Mangold, Basilikum, Thymian und Rosmarin, Erdbeeren und vieles anderes wächst dort. Jede/r geht achtsam damit um und darf sich bedienen. Für Flächen, Saatgut und Bewässerung wird gesorgt. Ansätze der Permakultur sind sichtbar, ein Gartenexperte steht bei Bedarf beratend zur Seite. Jung und Alt, Altansässige und Zugezogene treffen sich dort, sitzen beieinander, machen Picknick, begegnen sich, Kinder spielen und pflücken sich bei Bedarf einen Apfel vom schattenspendenden Baum.

Urban Gardening Projekte leisten einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen und zur Versorgung mit qualitativ hochwertiger Nahrung. Diese Projekte führen dazu, dass Klimaschutz gelebt und verbreitet wird. Sie setzen beim Alltagshandeln der Bürgerinnen und Bürger an und bewirken, dass weniger Energie und Fläche verbraucht wird, weniger Auto gefahren wird, weniger Ressourcen verbraucht werden, weniger Nahrungsmittel vernichtet werden usw. Sie bewirken auch, dass mehr regionale Lebensmittel angeboten und genutzt werden, dass mehr Grün in die Städte kommt. Durch die gemeinsamen Aktivitäten stärken sie zudem den Zusammenhalt in Nachbarschaften und tragen zu einer Verbesserung der Lebensqualität in Quartieren, Stadt- und Ortsteilen bei.

Die Transition-Gruppe „Essbare Stadt Bamberg“ möchte diese Vision Wirklichkeit werden lassen.

Interessierte Menschen werden motiviert sich mit Wissen und eigenem Engagement einzubringen. Durch ihr Engagement und Vernetzung mit zahlreichen Akteuren schaffen Sie die Voraussetzungen für eine Essbare Stadt in Bamberg. Flächen werden gefunden und zur Verfügung gestellt. Rechtliche Rahmenbedingungen werden geklärt. Für Wasser und Saatgut wird gesorgt.

Im speziellen Fall Bamberg besteht die Möglichkeit, auch historische Gärtnerflächen einzubeziehen.

Dabei sind unterschiedliche Modelle möglich und erwünscht (Selbsterntegarten, mobiler Garten, für allen zur Verfügung stehenden Kleinflächen oder Hochbeete mit Gemüse oder Kräuter, solidarische Landwirtschaft, usw.).

Um die Gruppe bei ihrem Ziel zu unterstützen wird der gleichnamige Verein gegründet.

In Anlehnung an die Gruppenbildungsmethodik der Transition Bamberg Bewegung, wird der nötige Rahmen geschaffen, um eine Ideenbildung direkt in vorhabenbezogene Gruppen zu initiieren. Die Ideen werden abhängig von den Ressourcen und der Motivation der Anwesenden zur Umsetzung weiterentwickelt. Dabei wird darauf geachtet, dass für die Gruppe und für den Einzelnen die richtige Geschwindigkeit gefunden wird. Diese Vorgehensweise ist aus der Erfahrung der Transition Bewegung in Bamberg der Schlüssel zur Bildung dauerhaft funktionierender Gruppen und wurde unter anderem zur Gründung und Umsetzung eines Selbsterntegartens mit ca. 80 TeilnehmerInnen erfolgreich angewendet.

# 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Essbare Stadt Bamberg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle, praktische und finanzielle Förderung von Urban Gardening Projekten zur Verwirklichung der Vision einer essbaren Stadt in Bamberg.

Der Verein versteht sich als Teil der Transition Bamberg Bewegung. Dies drückt sich unter anderem durch den Bezug auf die Transition-Bamberg Charta und die Gruppen Organisation aus. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Essbare Stadt hat zum Ziel eine nachhaltige, gesunde und städtische Ernährungsversorgung in Bamberg zu fördern und somit die Lebensqualität zu erhöhen.

**Durch die geförderten Aktivitäten soll insbesondere folgendes erreicht werden.**

- Menschen in der Stadt werden dazu animiert und dabei unterstützt, Räume und Aktivitäten zu schaffen, welche nachbarschaftliche Begegnungen und Austausch ermöglichen und fördern.
- Die umweltverträgliche Flächennutzung in Bamberg wird erhöht.
- Mehr Einwohner werden für den Nutzen und die Herausforderungen einer stadtnahen, qualitativ hochwertigen Ernährung sensibilisiert.
- Ein Beitrag zur Versorgungssicherheit und Resilienz der Stadt wird geleistet.
- Ein Beitrag zum Klimaschutz wird geleistet und der ökologische Fußabdruck wird reduziert.

**Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**

- Umsetzung und Unterstützung von Projekten auf geeigneten Flächen im Stadtgebiet Bamberg;
- überwiegend nachhaltiger biologischer Anbau von Nutzpflanzen;
- Schaffung von kurzen Wegen zwischen Erzeugung und Verbrauch;
- Maßnahmen zu Sensibilisierung der Stadtbevölkerung und der Stadtbesucher für die Zusammenhänge zwischen Konsumverhalten und Klimaschutz sowie ökologischen Fußabdruck im Bereich der Ernährung;
- Unterstützung der an den Projekten Teilnehmenden bei der Selbstermächtigung zum Handeln;

- Vernetzung mit relevanten Akteuren.
- Erhöhung der Sichtbarkeit von dem Zweck entsprechenden Projekten und Initiativen.
- Vernetzung und Wissensaustausch mit Urban Gardening Akteure außerhalb von Bamberg.

### **3 Gemeinnützigkeit**

Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse, Einnahmen und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Jede geschäftsfähige natürliche Person kann Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Jede geschäftsfähige Person kann sich durch eigene Erklärung zum Mitglied erklären. Die Mitgliedschaft gilt ab dem Zeitpunkt, bei dem die Erklärung der Vorstandsgruppe schriftlich zugeht. E-Mail (wenn vorhanden) und postalische Adresse sind der Erklärung beizufügen.

Durch seinen Beitritt drückt das Mitglied seine Verbundenheit mit dem Vereinszweck aus. Ebenfalls drückt es seine Verbundenheit mit der Transition Charta und der Gruppenorganisation aus, wie in der Geschäftsordnung beschrieben.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an.

Das Mitglied hat das Recht, sich in den Projekten und Gruppen einzubringen, Impulse zu geben, Vorschläge zu machen und bei der Umsetzung mitzuwirken.

Jedes Mitglied kann jederzeit durch eigene Erklärung seine Mitgliedschaft beenden. In diesem Falle ist eine schriftliche Mitteilung der Vorstandsgruppe zukommen zu lassen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, durch Tod.

## **5 Transparenz**

Zur Förderung der Transparenz sollen folgende Regeln beachtet werden:

1. Die einzelnen Gruppen und Projekte sind bekannt und können auf Wunsch kontaktiert werden.
2. Treffen werden im Voraus innerhalb der Gruppen mit Angaben von Ort und Zeit bekanntgegeben.
3. Die Ergebnisse werden dokumentiert und können auf einfache Anfrage eingesehen werden.
4. Löhne, Gehälter und Aufwandsentschädigungen sind im Rechenschaftsbericht einsehbar.

## **6 Entscheidungsfindung**

Die Entscheidungsfindung in den Gruppen basiert auf Konsens. Näheres kann in der Geschäftsordnung beschrieben werden.

## **7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedschaft ist kostenfrei. Wer den Verein unterstützen will, kann einen Förderbeitrag entrichten.

## **8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandsgruppe und die Mitgliederversammlung.

### **8.1 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Vereinsorgan.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsgruppe nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch die Vorstandsgruppe mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Falls keine E-Mail Adresse bekannt ist, an die Postanschrift. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung bei der Vorstandsgruppe eingereicht werden. Geplante Satzungsänderungen, oder die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung aufgeführt sein und können nicht mehr nachträglich beim Vorstand eingereicht werden.

Auf schriftliches Verlangen von mind. 30 % aller Vereinsmitglieder hat die Vorstandsgruppe binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Beim Vorliegen außergewöhnlicher und wichtiger Gründe ist die Vorstandsgruppe zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und die Tagungsordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers.
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- Genehmigung der Geschäftsordnung.
- Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsens. Darunter ist folgendes zu verstehen: bei der Beschlussfassung bedarf es nur der abgegebenen Ja-Stimmen. Bei mindestens einer Nein-Stimme gilt der Beschluss als abgelehnt. Enthaltungen werden gezählt aber nicht gewertet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.

Bei der Mitgliederversammlung können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen. Bei Konsensentscheidungen können nur Vereinsmitglieder teilnehmen.

## **8.2 Vorstand**

Die Geschäftsführungspflicht des Vorstands beinhaltet:

- die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung;
- Kassenaufzeichnungen und eine Belegaufbewahrung;
- die steuerlichen Aufzeichnungen (Buchführung);
- die Abgabe von Steuererklärungen;
- die Auskünfte gegenüber dem Verein;
- die Herausgabe von im Besitz befindlichen Unterlagen bei Ende der Vorstandstätigkeit;
- den Mitgliedern gegenüber Rechenschaft abzulegen;
- die Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie
- die Rechnungslegung.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis sieben Personen. Diese werden in das Vereinsregister eingetragen. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr bestimmt.

Die Mitgliederversammlung schlägt aus ihrer Reihe Kandidaten für den Vorstand vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsens über die Vorstandsmitglieder.

Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit ausscheiden, soll sichergestellt sein, dass der Verein handlungsfähig bleibt. Es dürfen nicht weniger als zwei Vorstände im Amt sein. Die Vorstandsgruppe kann in diesem Fall im Konsens einen Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstände müssen bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Wenn sich keine Lösung ergibt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die geschäftsführungsrelevanten Entscheidungen werden von der Vorstandsgruppe getroffen.

### **8.3 Vorstandsgruppe**

Die Vorstandsgruppe hat die Aufgabe, die Erfüllung der Geschäftsführungspflichten zu sichern und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Die Vorstandsgruppe beschließt über die Durchführung der Geschäftsführungspflichten.

Die Vorstandsgruppe besteht aus dem Vorstand und ist offen für weitere Mitglieder aus dem Verein.

Die Vorstandsgruppe trifft sich zur Beschlussfassung mindestens einmal im Jahr.

Jedes Mitglied der Vorstandgruppe kann ein beschlussfähiges Treffen initiieren.

Ort und Zeitpunkt der Treffen müssen den Mitgliedern des Vereins grundsätzlich sieben Tage im Voraus bekannt gegeben werden.

Über die Treffen der Vorstandsgruppe wird ein Protokoll geführt und dieses wird den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Zur Erfüllung von Teilen der Pflichten können spezifische Gruppen gebildet werden.

Die Vorstandsgruppe ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Vorstände anwesend sind.

Die Vorstandsgruppe entscheidet im Konsens. Darunter ist folgendes zu verstehen. Bei der Beschlussfassung bedarf es nur der abgegebenen Ja-Stimmen. Bei mindestens einer Nein-Stimme gilt der Beschluss als abgelehnt. Enthaltungen werden gezählt aber nicht gewertet. Wird in einer dringlichen Angelegenheit kein Konsens gefunden, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Beschlüsse der Vorstandsgruppe sind nach dem Treffen den Vorstandsgruppenmitgliedern in Form eines schriftlichen Protokolls bekannt zu geben. Erfolgt kein Widerspruch binnen sieben Tagen, gelten die Beschlüsse als konsensuell angenommen. Im Fall eines Widerspruchs ist ein neues Vorstandsgruppentreffen in Anwesenheit des widersprechenden Mitglieds zu organisieren.



Die Vorstandsgruppe legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

## **9 Geschäftsordnung**

Eine Geschäftsordnung regelt die wiederkehrenden Abläufe in dem Verein. Insbesondere wird der Bezug zu den Transition-Bamberg Grundprinzipien geschaffen. Über Inhalte der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umweltschutzes, zur Förderung der biologischen Pflanzenzucht oder zur Förderung von nachhaltiger Kleingärtnerei.